



**GÄSTETAXENGESETZ  
DER  
GEMEINDE CONTERS I.P.**

# Gästetaxengesetz

## **Art. 1 Zweck**

Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde Conters eine Gästetaxe, deren Ertrag im Interesse der Gäste zu verwenden ist.

## **Art. 2 Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## **Art. 3 Steuersubjekt**

- <sup>1</sup> Von jedem in Conters übernachtenden Gast wird eine Gästetaxe erhoben.
- <sup>2</sup> Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Conters übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen. Grundeigentum in Conters begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Gästetaxe.
- <sup>3</sup> Dem übernachtenden Gast gleichgestellt sind Personen, die in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und in der Gemeinde über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

## **Art. 4 Steuerobjekt**

Die Gästetaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

## **Art. 5 Bemessung, Einzeltaxen nach Logiernacht**

- <sup>1</sup> Die Gästetaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.-- bis 1.50.
- <sup>2</sup> Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und öffentlich publiziert.

## **Art. 6 Bemessung, Obligatorische Gästetaxenpauschale**

- <sup>1</sup> Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Maiensässen und Hütten, die gemäss diesem Gesetz der Gästetaxenpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Gästetaxe für sich und ihre Angehörigen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Pauschale beträgt pro Bett/Schlafplatz und Jahr Fr. 20.-- bis Fr. 30.--. Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und öffentlich publiziert.

<sup>3</sup> Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:

- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters/Nutzniessers
- deren Eltern und Grosseltern
- deren Kinder
- deren Geschwister

## **Art. 7** **Befreiung**

Von der Gästetaxe sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
- c) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten;
- e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.

## **Art. 8** **Ausnahmen**

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen einzelne Personen bzw. Personengruppen voll oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien.

## **Art. 9** **Verwendung der Gästetaxen**

<sup>1</sup> Die Gästetaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen, Angeboten und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können.

<sup>2</sup> Die Gästetaxengelder dürfen insbesondere nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

## **Art. 10** **Meldepflicht und Solidarhaftung**

<sup>1</sup> Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Entrichtung der Pauschalen resp. Ablieferung der Gästetaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Dieselbe Pflicht trifft auch jene Personen, die als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwenden.

<sup>2</sup> Für nicht abgelieferte Gästetaxen haften die Beherberger solidarisch mit den Gästetaxenpflichtigen.

<sup>3</sup> Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt.

## **Art. 11** **Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, die für die Erhebung der Gästetaxen erforderlichen Kontrollen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane haben sich bei Ausübung ihrer Funktion mit dem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ihnen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

## **Art. 12** **Fälligkeit**

Die Gästetaxen sowie die Jahrespauschalen sind jährlich, jeweils auf den 31. Dezember zu entrichten.

## **Art. 13** **Vollzug, Verwaltung und Veranlagung**

<sup>1</sup> Zum Vollzug dieses Gesetzes erlässt der Gemeindevorstand Ausführungsbestimmungen, in denen insbesondere die Ansätze gemäss Art. 5 und 6 dieses Gesetzes festgelegt werden.

<sup>2</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug sowie die Verwaltung der Gästetaxen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Die Veranlagung der Gästetaxen nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes erfolgt durch das Gemeindesteueramts.

## **Art. 14** **Ermessenstaxation**

<sup>1</sup> Die Gästetaxe wird nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

## **Art. 15** **Widerhandlungen**

<sup>1</sup> Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Gästetaxe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

<sup>2</sup> Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindesteueramt mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

<sup>3</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird vom Gemeindesteueramt mit einer Busse bestraft.

## **Art. 16** **Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeindesteueramtes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Eingabe unter Beilage allfälliger Beweismittel Einsprache bei der Veranlagungsbehörde erhoben werden.

<sup>2</sup> Einspracheentscheide des Gemeindesteueramtes, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich angefochten werden.

## **Art. 17** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 10. Juli 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident: Christian Clavadetscher

Der Aktuar: Gebhard Strolz

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 15.09.2020, RB Nr. 765.

Namens der Regierung:

Der Präsident: Dr. iur. Christian Rathgeb

Der Kanzleidirektor: lic. iur. Daniel Spadin

## **Art. 1 Gästeverzeichnis**

Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Vertreter sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen.

## **Art. 2 Meldung und Abrechnung der Logiernächte**

Die Beherberger haben die Logiernächte jährlich der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Gästetaxen sind jeweils auf den 31. Dezember abzurechnen und bis spätestens 31. Januar an das Gemeindesteueramts Conters abzuliefern.

## **Art. 3 Steuerperiode/Bemessungsgrundlage**

Die Gästetaxenpauschale wird für die Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr der Gemeinde Conters. Diese beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Art. 2 Bezug von Formularen**

Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung Conters zu beziehen.

## **Art. 3 Gästetaxen pro Logiernacht / Pauschale**

Der Gemeindevorstand Conters setzt die Gästetaxe mit Wirkung ab 1. Januar 2021 wie folgt fest:

Die Gästetaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.--

Die Gästetaxenpauschale beträgt pro Bett/Schlafplatz und Jahr Fr. 20.--

## **Art. 4 Reduktion/Befreiung von der Gästetaxenpflicht**

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat zum voraus, schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand Conters einzureichen.

Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

## **Art. 5 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

*Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf die Bestimmungen des Gästetaxengesetzes der Gemeinde Conters (Beschluss vom.20.07.2020, Protokoll 2020/10-3)*